

7. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Albertshofen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424 ff.), erläßt die Gemeinde Albertshofen folgende

S a t z u n g

§ 1

1. Die §§ 9 bis 15 der Satzung vom 12. Februar 1981 i.d.F. der Änderungssatzung vom 06.03.1998 erhalten folgende Fassung:

”§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Bis 20 m ³ /h	120,00 DM/Jahr
Über 20 m ³ /h	240,00 DM/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,11 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Wird die Höhe der Einleitungsgebühr im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert, so wird die Jahresverbrauchsmenge auf die Monate des Jahres zu je 1/12 verteilt. Der fiktive Monatsverbrauch wird mit der im jeweiligen Monat gültigen Gebührenerhöhung berechnet. Fällt die Gebührenerhöhung in den Lauf eines Monats, gilt die Erhöhung erst für den auf diesen Termin folgenden Monat.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, so-

weit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Es steht dem Gebührenpflichtigen ebenso frei, die der Entwässerungseinrichtung zugeführten Schmutzwassermengen nachzuweisen.

Die Abwassermenge erhöht sich um 30%, sofern der Gebührenpflichtige der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage zuführt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dies kann insbesondere durch Einbau weiterer geeichter Wasserzähler (nach ISO Norm 4064 mit nationaler oder europäischer Zulassung) erfolgen, welche die verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen messen. Die weiteren Wasserzähler werden durch den Gebührenpflichtigen beschafft, unterhalten und beseitigt.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie werden durch den Wasserbeschaffungsverband Albertshofen (Lieferant) ermittelt und an die Gemeinde Albertshofen übermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn eine Mitteilung zum Wasserverbrauch nicht erfolgt oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnung werden die Einleitungsmengen vom November des Vorjahres bis November des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Zisternen, Brunnen); der Tag der Inbetriebnahme ist der Gemeinde anzuzeigen."

2. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

"§ 16 Übergangsregelung

- (1) Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 12.02.1981 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 12.02.1981 ergibt, wird diese nicht erhoben.
- (2) Für die Abrechnung des Verbrauchszeitraumes vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 werden die zum 01.07.1999 und 31.12.1999 vom Wasserbeschaffungsverband mitgeteilten Zählerstände, auch für den Verbrauchszeitraum 01.01.1999 bis 30.06.1999 zugrunde gelegt.
- (3) Die Vorauszahlung für den Abrechnungszeitraum 01.01.1999-31.12.1999 berechnet sich aus der doppelten Gebührenschuld des Verbrauchszeitraumes 10/1998 bis 12/1998."

3. Der bisherige § 16 wird § 17.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1980 in Kraft.

Kitzingen, 15.04.1999
Gemeinde Albertshofen

Reitmeier
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am **15.04.1999** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am **16.04.1999** angeheftet und am **04.06.1999** wieder abgenommen.

Kitzingen, **07.06.1999**
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

Pfister
Verw.-Oberinspektor